

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Kiel AG zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Inkrafttreten: 01.01.2020

1. Vertragsschluss gemäß § 2 AVBWasserV

Die Stadtwerke Kiel AG schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab.

2. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV

- 2.1 Der vom Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss (BKZ) zu übernehmende Kostenanteil für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die Durchflussmenge an seinem Hausanschluss zu der Durchflussmenge steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Versorgungsanlagen oder der Verstärkung insgesamt dienen. Ein BKZ wird nur fällig, wenn eine Durchflussmenge am Hausanschluss von 4 m³/h überschritten wird.
- 2.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Verteilungsleitungen einschließlich der erforderlichen Zuführungsleitungen und Druckerhöhungsstationen. Die Größe des Versorgungsbereiches richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- 2.3 Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Die Pauschale ist im Preisblatt ausgewiesen.
- 2.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

3. Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBWasserV

- 3.1 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 3.2 Der Anschlussnehmer hat gemäß § 10 Abs. (3) S. 4 AVBWasserV die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Die Herstellung der Kernlochbohrung, der Gebäudeeinführung sowie der dazugehörigen Abdichtungen hat durch den Anschlussnehmer zu erfolgen.
- 3.3 Der Anschlussnehmer erstattet dem Wasserversorgungsunternehmen die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach dem im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Pauschalpreis.
- 3.4 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Kiel AG die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach individueller Kalkulation. Wird der Versorgungsvertrag auf Veranlassung des Kunden beendet und der Hausanschluss durch die Stadtwerke Kiel AG getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Hausanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau. Ein Rückbau erfolgt in den Fällen, in denen kein neuer Anschlussnehmer das Versorgungsverhältnis aufnehmen wird.

4. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Sollte die Herstellung des Hausanschlusses nach Art, Dimensionierung und Lage für die Stadtwerke Kiel AG wirtschaftlich unzumutbar sein, können die Kosten abweichend von den im Preisblatt genannten Pauschalpreisen nach individueller Kalkulation berechnet werden.

5. Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV

Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt gem. § 13 AVBWasserV über die SWKiel Netz GmbH als Beauftragte der Stadtwerke Kiel AG. Die Inbetriebsetzung ist über das Installationsunternehmen des Kunden bei der SWKiel Netz GmbH als Beauftragte der Stadtwerke Kiel AG zu beantragen.

6. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 Abs. 3 und 4 AVBWasserV)

- 6.1 Anschlüsse für vorübergehende Zwecke (z.B. Bauwasser) sind bei der SWKiel Netz GmbH als Beauftragte der Stadtwerke Kiel AG zu beantragen.
- 6.2 Soweit der Anschluss für Bauwasser in einem Bauschacht hergestellt werden soll, hat der Kunde auf seine Kosten einen Übergabeschacht zu erstellen, in dem die Stadtwerke Kiel AG den Anschluss herstellt. Werden für die Anbindung des befristeten

Anschlusses im Bauschacht für die Stadtwerke Kiel AG zusätzliche Netzausbauten erforderlich, so werden diese Kosten dem Kunden nach individueller Kalkulation in Rechnung gestellt.

Das Anschließen und Abtrennen der kundeneigenen Anlagen wird pauschal oder nach individueller Kalkulation gemäß Preisblatt berechnet.

- 6.3 Bei der Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten sind gemäß § 22 Abs. (4) AVBWasserV Hydrantenstandrohre der Stadtwerke Kiel AG mit Wasserzählern zu benutzen. Die Einzelheiten hierzu regelt das „Merkblatt für die Benutzung von Standrohrwasserzählern“ der Stadtwerke Kiel AG.

7. Ablesung gemäß § 20 AVBWasserV

- 7.1 Zum Zwecke der Abrechnung oder bei sonstigen berechtigten Interessen der Stadtwerke Kiel AG an einer Überprüfung der Ablesung hat die Stadtwerke Kiel AG bzw. deren Beauftragte das Recht, die Ablesung durchzuführen. Die Stadtwerke Kiel AG kann auch bestimmen, dass der Kunde die Messeinrichtung selbst abzulesen hat.
- 7.2 Wird der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen, schätzt die Stadtwerke Kiel AG den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden.

8. Abrechnung und Abschlagszahlungen gemäß §§ 24 und 25 AVBWasserV

- 8.1 Die Stadtwerke Kiel AG ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 8.2 Der Verbrauch des Kunden wird einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. Bei der Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem Entgelt für den tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet bzw. vergütet.

9. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 27 AVBWasserV

- 9.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der Stadtwerke Kiel AG jeweils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.
- 9.2 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise zu leisten durch
- a) Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats oder
 - b) Barzahlung oder
 - c) Überweisung.
- 9.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die Stadtwerke Kiel AG, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

10. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV

- 10.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederaufnahme der Wasserversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 10.2 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann die Stadtwerke Kiel AG dem Kunden, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

11. Hinweis zum Streitbelegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich Wasser betreffen, kann ein Schlichtungsverfahren bei der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Kontaktdaten:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.

Straßburger Str. 8

77694 Kehl

Telefon: 07851 79579 40

Telefax: 07851 79579 41

Internet: www.verbraucher-schlichter.de

E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de

12. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Kiel AG zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Inkrafttreten: 01.01.2020

1. Herstellung von Hausanschlüssen (§ 10 AVBWasserV) (gemäß Ziffer 3.3 der Ergänzenden Bedingungen)

Die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses werden pauschal, in Abhängigkeit von der auf volle Meter gerundeten Anschlusslänge, von der Grenze des anzuschließenden Grundstücks bis zur Kundenanlage berechnet. Gegebenenfalls fallen zusätzlich die unten ausgewiesenen pauschal berechneten Tiefbaukosten an, sofern der Anschlussnehmer den Versorgungsgraben auf eigenem Grundstück nicht selbst erstellt, beziehungsweise keine nutzbaren Schutzrohre verlegt hat. Die Herstellung der Kernlochbohrung, der Gebäudeeinführung sowie der dazugehörigen Abdichtungen hat durch den Anschlussnehmer zu erfolgen. Bei Herstellung von mehr als einem Hausanschluss auf einem Anschlussobjekt unter Nutzung eines Versorgungsgrabens wird ein Rabatt auf die Tiefbaupauschalen in Höhe von jeweils 200 € (Netto) gewährt.

	netto	brutto (inkl. 7 % USt.)
Hausanschlusskosten		
Pauschalpreis	800,00 €	856,00 €
Tiefbaukosten (auf privatem Grundstück)		
Pauschalpreis (bis einschließlich 20 m*)	900,00 €	963,00 €
Für jeden weiteren Meter* zusätzlich:		
Meterpauschalpreis	35,00 €	37,45 €

* Angaben der Meterlängen auf privatem Grundstück

Sollte die Herstellung des Hausanschlusses nach Art, Dimensionierung und Lage für die Stadtwerke Kiel AG wirtschaftlich unzumutbar sein, können die Kosten abweichend von vorstehenden Pauschalpreisen nach individueller Kalkulation zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer berechnet werden.

Sonderanschlüsse (größer 4 m³/h)

Die Berechnung der Kosten erfolgt nach individueller Kalkulation zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Änderung des Hausanschlusses (§ 10 AVBWasserV) (gemäß Ziffer 3.4 der Ergänzenden Bedingungen)

Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für Änderungen an vorhandenen Hausanschlüssen (wie z. B. Umlegung, Trennung, Rückbau etc.), die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen (bspw. Kündigung des Versorgungsvertrags) von ihm veranlasst werden. Für Änderungen an Hausanschlüssen zahlt der Anschlussnehmer die im Einzelfall nach individueller Kalkulation berechneten Kosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) (§ 9 AVBWasserV) (gemäß Ziffer 2. der Ergänzenden Bedingungen)

	netto	brutto (inkl. 7 % USt.)
maximaler Durchfluss bis 4 m ³ /h	kein BKZ	
maximaler Durchfluss größer 4 m ³ /h	230,00 € je m ³ /h	246,10 € je m ³ /h

4. **Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 AVBWasserV) (gemäß Ziffer 10. der Ergänzenden Bedingungen)**

	netto	brutto (inkl. 7 % USt.)
Anfahrt und Unterbrechung des Anschlusses	58,00 €	umsatzsteuerfrei*
Anfahrt und Wiederherstellung des Anschlusses	58,00 €	62,06 €
Anfahrtskosten bei fehlender Zutrittsmöglichkeit	30,00 €	32,10 €

* Als pauschalierter Schadensersatz nicht umsatzsteuerpflichtig.

5. **Plombenverschlüsse**

Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten oder beschädigten Plombenverschlüssen wird – unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche der Stadtwerke Kiel AG – ein Pauschalbetrag fällig.

	netto	brutto (inkl. 7 % USt.)
Wiederanlegen von Plombenverschlüssen	50,00 €	53,50 €

6. **Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 Abs. 3 AVBWasserV) (gemäß Ziffer 6. der Ergänzenden Bedingungen)**

Bei zeitlich befristeten Anschlüssen (z. B. Schausteller, Bauwasseranschluss) hat der Kunde auf seine Kosten seine Anschlussleitung an das Netz der Stadtwerke Kiel AG heranzuführen. Das Anschließen und Trennen der kundeneigenen Anschlussleitung an das Netz der Stadtwerke Kiel AG wird wie folgt berechnet:

	netto	brutto (inkl. 7 % USt.)
Zeitlich befristeter Hausanschluss (bis einschließlich 4 m ³ /h)	400,00 €	428,00 €
Zeitlich befristeter Hausanschluss (größer 4 m ³ /h)	Die Berechnung erfolgt nach individueller Kalkulation zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.	

7. **Frostschäden (§ 18 Abs. 3 AVBWasserV)**

Für den Ausbau eines durch Frosteinwirkung beschädigten Wasserzählers und den Einbau eines neuen Wasserzählers wird folgendes berechnet:

	netto	brutto (inkl. 7 % USt.)
Zähler (bis einschließlich 20 m ³ /h Durchfluss)	76,00 €	81,32 €
Zähler (größer 20 m ³ /h Durchfluss)	Die Berechnung erfolgt nach individueller Kalkulation zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.	

8. **Mahnkostenpauschale (§ 27 AVBWasserV) (gemäß Ziffer 9. der Ergänzenden Bedingungen)**

Im Falle eines Zahlungsverzugs wird ab der ersten Mahnstufe eine Mahnkostenpauschale in Höhe von 2,50 € berechnet. Als pauschalierter Schadensersatz ist das Mahnentgelt nicht umsatzsteuerpflichtig.